STADT REMSCHEID

Standesamt

standesamt@remscheid.de

Geburtenanzeige

Einzelgeburt ☐

Mehrlingsgeburt ☐

_____ ☐

	Mutter	**Vater**
Familienname		
Geburtsname		
Vorname/n		
Geburtsdatum		
Staatsangehörigkeit		
Familienstand		

bei nicht verheirateten Eltern

Vaterschaft anerkannt ja ☐ nein ☐

Gemeinsame Sorge bestimmt ja ☐ nein ☐

bitte Original vorlegen

	Mutter	**Vater**
Adresse der Hauptwohnung		

Kind

Geburtsname _____

Vorname/n _____

Zur Namensführung siehe Seite 2

Geburtstag _____ (Tag) _____ (Monat) _____ (Jahr)

Geburtsstunde, -minute _____ (Stunde) : _____ (Minute)

Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers ☐ ohne

Geburtsort Burger Straße 211, 42859 Remscheid

Gewicht des Kindes _____ Gramm

Wievieltes Kind der Eltern _____ Geburtstag des vorherigen Kindes _____ (Tag) _____ (Monat) _____ (Jahr)

STADT REMSCHEID
Standesamt

standesamt@remscheid.de

Geburtenanzeige

Vorname des Kindes
Das Recht zur Erteilung der Vornamen ergibt sich aus der Personensorge. Hierbei sind die Sorgeberechtigten grundsätzlich frei, Jedoch dürfen die gewählten Vornamen dem Kindeswohl nicht widersprechen.
Ich/Wir, die Unterzeichnete/Unterzeichneten erklären, als die gesetzlich hierzu Berechtigte/Berechtigten, dass mein/unser Kind von mir/uns der Vorname/die Vornamen (und falls nach Heimatrecht erforderlich den Vatersnamen) …

_____

… erhalten soll. Mir/Uns ist bekannt, dass nach Abschluss der Geburtsbeurkundung eine Änderung oder Ergänzung der Vornamen grundsätzlich nicht mehr möglich ist.

Geburtsname des Kindes
Die Namensführung des Kindes richtet sich grundsätzlich nach dessen gewöhnlichen Aufenthalt. Bei Eltern, die einen Ehenamen nach deutschem Recht führen, erhält das Kind den Ehenamen zum Geburtsnamen.

Bei verheirateten Eltern die keinen gemeinsamen Ehenamen führen oder unverheirateten Eltern mit gemeinsamer Sorge müssen sich die Eltern zusammen über die Namensführung entscheiden. Hierbei sind grundsätzlich folgende Optionen möglich: Name der Mutter oder Name des Vaters oder ein Doppelname aus den Namen der Eltern, gesetzlich ist dieser mit einem Bindestrich vorgesehen, es sei denn Sie machen kenntlich, dass Sie keinen Bindestrich wünschen. Hierbei ist evtl. die Namensführung der Geschwisterkinder bindend.

Hat nur ein Elternteil die elterliche Sorge, so erhalt das Kind dessen Namen als Geburtsnamen. Dieser Elternteil kann durch gesonderte Erklärung beim Standesamt mit Zustimmung des anderen Elternteils den Namen des anderen Elternteils oder eine Kombination der Namen beider Elternteile erteilen.

Wird die gemeinsame elterliche Sorge erst begründet, wenn das Kind bereits einen Namen führt, haben die Eltern die Möglichkeit eine Neubestimmung dieses Namens durch eine gemeinsame Erklärung beim Standesamt vorzunehmen.

Richtet sich die Namensführung des Kindes aufgrund dessen Staatsangehörigkeit nach einem ausländischen Recht, sind dortige Vorschriften zu beachten. Hierzu werden Sie über Ihr Standesamt informiert.

Richtet sich die Namensführung grundsätzlich nach deutschem Recht, aber mindestens ein Elternteil besitzt eine ausländische Staatsangehörigkeit, kann in einer gesonderten Erklärung bestimmt werden, dass sich die Namensführung des Kindes nach ausländischen Vorschriften richten soll. Hierzu werden Sie über Ihr Standesamt informiert.

Gleiches gilt in Sonderfällen, z. B. bei Doppelnamen der Eltern. In diesen Fällen tragen Sie bitte Ihren Namenswunsch ein und das Standesamt wird sich nach Prüfung mit Ihnen in Verbindung setzen.

Nach Kenntnisnahme dieser namensrechtlichen Informationen soll mein/unser Kind folgenden Geburtsnamen/Familiennamen führen:

_____

Unterschrift der Mutter: _____

Unterschrift des Vaters: _____

STADT REMSCHEID
Standesamt

standesamt@remscheid.de

Infoblatt zur Geburtsbeurkundung Ihres Kindes

Sehr geehrte Eltern,

herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes!

Bitte reichen Sie die unten aufgeführten Dokumente möglichst bald beim Standesamt ein.

- Geburtenanzeige im Original
- Kopien Ihrer Personalausweise (Vorder- und Rückseite) oder Reisepässe/ID-Cards
- (internationale) Geburtsurkunden von Mutter und Vater im Original
- (internationale) Heiratsurkunde im Original
  - Falls die Mutter geschieden ist: Eheurkunde mit Auflösungsvermerk oder rechtskräftigen Beschluss der Scheidung im Original
- Falls vorhanden: Vaterschaftsanerkennung im Original
- Falls vorhanden: Sorgerechtserklärung im Original

Wenn Sie **in Deutschland geboren wurden oder die Ehe geschlossen haben**, ist die Vorlage dieser Urkunden nicht zwingend erforderlich. Wir können die Registerauszüge innerhalb Deutschlands anfordern.

Alle fremdsprachigen Urkunden und Dokumente (außer Urkunden Formul A, B,C) müssen von einem für die deutsche Landesjustizverwaltung ermächtigten Übersetzer in die deutsche Sprache übersetzt werden, lassen sie diese Dokumente also nicht im Ausland übersetzen! Entsprechende Übersetzer finden Sie unter:

https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/anschriften/dolmetscher_u_uebersetzer

Alle Urkunden sind mit der entsprechenden Übersetzung im Original vorzulegen

Sie erhalten eine gebührenpflichtige Urkunde zu 14,00 € Gebühren und drei gebührenfreie Urkunden zur Beantragung von Kindergeld, Elterngeld und Mutterschutzleistungen der

Krankenkasse. Die Überweisung der Gebühren erbitten wir an folgende Bankverbindung:

Stadtkasse Remscheid, IBAN: DE81 3405 0000 0000 0000 18

Zahlungsgrund: „FAD 0000048 Name der Mutter"

Bitte reichen Sie einen Nachweis der Überweisung ein.

Die Unterlagen können Sie per Post an „Standesamt, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid" senden oder an der Infotheke des Standesamtes persönlich abgeben.

(Öffnungszeiten täglich von 08.00-12.00 Uhr, außer mittwochs)

Die Urkunden werden Ihnen nach der Beurkundung nach Hause geschickt, auf Wunsch können sie auch abgeholt werden.
Für Fragen erreichen Sie uns unter standesamt@remscheid.de oder telefonisch über das Bergische Service-Center unter 02191/16-00.

Ihr Team vom Standesamt!

STADT REMSCHEID
Standesamt

standesamt@remscheid.de

Anzeige zur Geburtsbeurkundung

Wir bitten Sie um Ihre Kontaktdaten, damit wir eventuelle Fragen schnell mit Ihnen besprechen können:

Vollständiger Name der Mutter: _____

Ihre Tel. Nr.: _____

Ihre E-Mail-Adresse: _____

Ihr Standesamt Remscheid

Nachfolgend erhalten Sie die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten“.

STADT REMSCHEID
Standesamt
standesamt@remscheid.de **Standesamt Remscheid – Fachdienst 3.32.3**

Vordruck nach Art. 13 DSGVO
Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten

Informationen zu	**Angaben**
Verantwortlicher	Stadt Remscheid Abteilungsleiter Standesamt Theodor-Heuss-Platz 1 42853 Remscheid Tel.: 02191 / 16-00 E-Mail: standesamt@remscheid.de
Datenschutzbeauftragter	Herr Winn E-Mail: Datenschutz@remscheid.de oder Tel.: 02191 / 16-3567
Zweck der Verarbeitung	Im Bereich des Standesamtes werden personenbezogene Daten zur Beurkundung personenstandsrechtlicher Sachverhalte erhoben. Hierzu zählen insbesondere die Angaben zum Personenstand. Der Personenstand umfasst Daten über Namen, Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen.
Rechtsgrundlage der Verarbeitung	- Personenstandsgesetz (PStG) - Personenstandsverordnung (PStV) - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) - Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) - Bundesvertriebenengesetz (BVFG) - Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) - Aufenthaltsgesetz (AufenthG) - Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (Datenübermittlung an Dritte)	Die rechtlichen Grundlagen zur Übermittlung von Daten sind grundsätzlich in den §§ 57-62 PStV geregelt. Je nach Einzelfall erfolgt eine Datenübermittlung an: - Standesämter - Meldebehörden - Gerichte - Jugendämter - Ausländerbehörden - Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben - Statistische Landesämter im Rahmen des § 2 Bevölkerungsstatistikgesetzes - Gesundheitsbehörden - Finanzämter - Zentrales Testamentsregister - Technischen Dienstleister im Rahmen der Datenverarbeitung im Auftrag über den Dachverband kommunaler IT-Dienstleister - Fachdienst 1.21 – Finanzbuchhaltung (Stadt Remscheid= Datenschutzrechtliche Informationen über die Weitergabe Ihrer Daten zum Zwecke der Finanzbuchhaltung, des Förderungsmanagements und letztlich der Vollstreckung der Stadt Remscheid entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben des Fachdienstes Steuern und Finanzbuchhaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.remscheid.de (Rathaus-und-Politik/Finanzen/ oder erhalten es auf Anforderung beim Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung der Stadt Remscheid, Hindenburgstraße 52 – 58, 42853 Remscheid.

standesamt@remscheid.de **Standesamt Remscheid – Fachdienst 3.32.3**

Bei Datenübermittlung ins Ausland die Empfänger oder Kategorien von Empfängern	Bei Personenstandsfällen mit Auslandsbeteiligung erfolgt eine Übermittlung der Personenstandsdaten im Rahmen internationaler Übereinkommen an die entsprechenden konsularischen Auslandsvertretungen oder ausländischen Standesämter.
Dauer der Speicherung	Geburten: 110 Jahre Eheschließungen: 80 Jahre Sterbefälle: 30 Jahre Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden die Daten an das städtische Archiv abgegeben. Allgemeiner Schriftverkehr: 5 Jahre
Rechte der betroffenen Person(en)	Betroffene haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind: - Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten - Recht auf Berechtigung unrichtiger Daten - Recht auf Löschung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen - Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände - Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen
Zuständige Aufsichtsbehörde	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf Tel.: 0211 / 38424 - 0 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de
Die Datenerhebung und -verarbeitung ist zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen des Standesamtes erforderlich und entspricht damit Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen ist das Standesamt zur Erhebung der Daten verpflichtet. Eine Nichtbereitstellung der Daten hat zur Folge, dass der jeweilige Personenstand nicht beurkundet werden kann und auch keine Personenstandsurkunden oder Bescheinigungen ausgestellt werden können.	

Ich/wir sind am heutigen Tage über die Erhebung personenstandsbezogener Daten durch das Standesamt Remscheid informiert worden

_____

Ort, Datum, Unterschrift(en)